



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. Oktober 2015

Nr. 41

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag der Firma WEPA Kraftwerk GmbH, Rönkhauser Straße 26, 59757 Arnsberg vom 15. 6. 2015 zur wesentlichen Änderung ihres Heizkraftwerkes am Standort Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 349 – Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW S. 350

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2015 S. 350 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 351 – desgl. S. 351 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 351 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 351 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 351 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 351 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 352

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins - S. 352 - desgl. S. 352

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**638. Antrag der Firma
WEPA Kraftwerk GmbH, Rönkhauser Straße 26,
59757 Arnsberg vom 15. 6. 2015
zur wesentlichen Änderung ihres
Heizkraftwerkes am Standort
Unterm Klausknapp 5 in
34431 Marsberg-Giershagen gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 10. 2015
53-AR-0065/15/8.1.1.3

**Bekanntgabe
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma WEPA Kraftwerk GmbH hat mit Datum vom 15. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 (G, E) sowie Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur wesentlichen Änderung ihres Heizkraftwerkes am Standort Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der vorhandenen Gasturbine von 15 MW auf 21 MW beantragt.

Durch die v. g. Änderungen erhöht sich die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung der WEPA-Kraftwerk GmbH am Standort Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen auf 51,5 MW.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(173)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 349

**639. Antrag auf Genehmigung
einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 9. 2015
25.17-1.4-58.48-23.10

Öffentliche Bekanntmachung

Die Skilifte Poppenberg GmbH, Hellenstraße 26 in 59955 Winterberg beantragt eine Entscheidung nach § 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) für den Neubau eines Vierer-Sesselliftes als Ersatz für einen älteren Schlepplift (Bj. 1968) im „Skigebiet Ruhrquelle“ in Winterberg.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. 4. 1992 (GV. NW 1992 S.175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. Nr. 9 der Anlage 1 zum UVPG NW.

Danach ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG NW für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie die Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und die Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch die Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG NW nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Weckheuer

(148)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**640. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2015**

Kreis Olpe Olpe, 28. 9. 2015
Zweckverband Abfallwirtschaft

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2023) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 22. 7. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 154 200,- EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 154 200,- EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 154 200,- EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 154 200,- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0,- EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0,- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 153 700,- EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 5. 8. 2015 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 1. 9. 2015 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Heß

Verbandsvorsteher

(397) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

**641. Kraftloserklärung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 30. 6. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 31 597 099 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 30. 9. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

**642. Kraftloserklärung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 24. 6. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 30 810 436 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 24. 9. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

643. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 31 005 804, ausgestellt von
der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren ge-
meldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber
des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech-
te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andern-
falls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 29. 9. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

**644. Aufgebot
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 565 173 der Sparkasse
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung

des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 18. 9. 2015

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

**645. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 625 232 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Olpe, 22. 9. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

646. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassen-
buch Nr. 350 526 471 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 15. 9. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(36) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

647. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch

Nr. 31 127 863

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 18. 9. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

648. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 090 329,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da
anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 25. 9. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 350

649. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 311 536 833 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 21. 9. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. V. gez. Imming

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 351

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator gebe ich die Auflösung des „Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Hagen-Smolensk e. V.“ bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Hans-Joachim Geisler, Graf-von-Galen-Ring 19, 58095 Hagen. (33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „InterNett Hagen e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Frank Steinwender (Liquidator), Auf dem Lölfert 49, 58119 Hagen. (33)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

